Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal

Geschäftsnummer: RR.2026.41
Nebenverfahren: RP.2026.17

Entscheid vom 10. September 2026
Beschwerdekammer

Besetzung	Bundesstrafrichter Patrick Robert-Nicoud, Vorsitz, Nathalie Zufferey und Felix Ulrich, Gerichtsschreiber Stefan Graf
Parteien	**A.,** vertreten durch Rechtsanwalt Andreas Dudli, Beschwerdeführer **gegen** **Staatsanwaltschaft St. Gallen,** Untersuchungsamt Altstätten, Beschwerdegegnerin
Gegenstand	Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Österreich Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG); unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG)

Sachverhalt:

A. Die Staatsanwaltschaft Feldkirch (nachfolgend «StA Feldkirch») führt ein Ermittlungsverfahren gegen den in der Schweiz wohnhaften A. und unbekannte Täterschaft wegen des Verdachts der nationalsozialistischen Wiederbetätigung gemäss § 3g Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz). In diesem Zusammenhang ersuchte die StA Feldkirch das Untersuchungsamt Altstätten (nachfolgend «UA Altstätten») am 24. Januar 2025, A. als Beschuldigten einzuvernehmen und dessen Mobiltelefon in Augenschein zu nehmen, u.a. um Rückschlüsse auf die unbekannte Täterschaft zu erlangen (Verfahrensakten des UA Altstätten Nr. RH.2025.63 [nachfolgend «Verfahrensakten»], Nr. 1). Auf Nachfrage des UA Altstätten vom 13. März 2025 (Verfahrensakten, Nr. 2) ersuchte die StA Feldkirch am 31. März 2025 ergänzend um Durchsuchung des Domizils von A. und um Sicherstellung sämtlicher beweisrelevanter Gegenstände, insbesondere von Mobiltelefonen, Computern, Speichermedien sowie allfälliger weiterer Gegenstände, die auf eine nationalsozialistische Betätigung des Beschuldigten schliessen lassen (Verfahrensakten, Nr. 3 ff.).

B. Mit Eintretensverfügung vom 25. April 2025 entsprach das UA Altstätten dem eingangs erwähnten Rechtshilfeersuchen und ordnete die entsprechenden Rechtshilfeehandlungen an (Verfahrensakten, Nr. 7). Gestützt auf den gleichentags erlassenen Durchsuchungsbefehl (Verfahrensakten, Nr. 9) schritt die Kantonspolizei St. Gallen am 12. Mai 2025 zur Durchsuchung der von A. bewohnten Räumlichkeiten. Dabei wurden diverse Gegenstände, die auf ein nationalsozialistisches Gedankengut deuten, sowie ein Smartphone und ein Laptop sichergestellt. Im Schlafzimmer von A. wurden zudem fünf illegale Messer sichergestellt. Diesbezüglich stellte die Polizei die Eröffnung eines separaten Verfahrens in Aussicht. A. wurde gleichentags polizeilich zum Sachverhalt befragt. Er verweigerte die Aussagen sowie die Unterschrift, beantragte aber die Siegelung des Smartphones, des Laptops sowie der sichergestellten Hefte (vgl. Verfahrensakten, Nr. 10). Am 19. August 2025 verfügte das Kantonale Zwangsmassnahmengericht St. Gallen die Entsiegelung dieser Gegenstände (vgl. die Akten des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts, Fall-Nr. ZK.2025.147-TO1ZRK.FMÜ). In der Folge wurden Smartphone und Laptop durch die Kantonspolizei St. Gallen gespiegelt und die sichergestellten Daten triagiert (Verfahrensakten, Nr. 19 ff.). Am 2. Dezember 2025 teilte das UA Altstätten dem Vertreter von A. mit, welche Akten, Gegenstände und Daten zur Herausgabe an die StA Feldkirch vorgesehen seien, und lud ihn diesbezüglich zur Stellungnahme ein (Verfahrensakten, Nr. 27). Mit Schreiben vom 13. Dezember 2025 liess A. mitteilen, mit der in Aussicht gestellten Herausgabe von Beweismitteln nicht einverstanden zu sein. Namentlich kritisierte er dabei, die Herausgabe der elektronischen Daten

verstosse gegen seine Privatsphäre (Verfahrensakten, Nr. 31). Diesen Punkt betreffend wies das UA Altstätten A. mit Schreiben vom 15. Januar 2026 darauf hin, dass im Rahmen der Triage nicht mit den mutmasslichen strafbaren Handlungen in Zusammenhang stehende Dateien ausgesondert worden seien, und forderte ihn auf, in den bereits triagierten Daten die seiner Ansicht nach von der Herausgabe auszusondernden Dateien genauer zu bezeichnen (Verfahrensakten, Nr. 32). A. liess sich diesbezüglich mit Stellungnahme vom 18. Februar 2026 vernehmen (Verfahrensakten, Nr. 36).

C. Mit Schlussverfügung vom 3. März 2026 bewilligte das UA Altstätten die Herausgabe der folgenden Akten/Gegenstände an die ersuchende Behörde (act. 1.2):

- anlässlich der Hausdurchsuchung vom 12. Mai 2025 sichergestellte, folgende Gegenstände:

Nr.	**Anz.**	**Gegenstand**
A 1.1	1	Sturmhaube mit Logo «Junge Nationalisten», schwarz
A 1.2	13	T-Shirts mit diversen Aufdrucken, mutm. Nationalsozialistisches Gedankengut
A 1.3	1	Mitgliedsausweis Junge Nationalisten
A 1.4	2	Zahnschutz Defend mit Reichsadler
A 1.5	1	Minigrip mit diversen Karten / Heften, mutm. Nationalsozialistisches Gedankengut

- Durchsuchungsprotokoll vom 12. Mai 2025
- Sicherstellungsprotokoll vom 12. Mai 2025
- Einvernahmeprotokoll von A. vom 12. Mai 2025 (zur Sache)
- Einvernahmeprotokoll von A. vom 12. Mai 2025 (zu persönlichen Verhältnissen)
- Polizeirapport vom 14. Mai 2025 (mit Angaben zur Nationalität von A.)
- die nachfolgenden triagierten Dateienordner vom 2. Dezember 2025 aus dem Smartphone Redmi samt dazugehörigem Polizeirapport vom 1. Dezember 2025

Ordnerbezeichnungen (inkl. Dateiinhalte; insgesamt 1'085 Dateien, 66 Ordner):
25_00391.2025-11-25.06-57-50
Bilder19072024bis21072024
Chat19072024bis21072024
Diverse Bilder 1
Diverse Bilder 2
Diverse Videos – Zwei Videos nach dem Vorfall 20.07.2024
Klingelton
Sprachnachrichten nach dem 20.07.2024
Standort19072024bis21072024
Videos19072024bis21072024

Die Schlussverfügung wurde dem Vertreter von A. am 6. März 2026 zugestellt (vgl. act. 1.3, 1.4).

D. Mit Beschwerde vom 7. April 2026 (Dienstag nach Ostern) gelangte A. an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (act. 1). Er beantragt Folgendes:

1. Es sei die Schlussverfügung der Vorinstanz vom 3. März 2026 (RH.2025.63) aufzuheben;
2. Es sei das Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Feldkirch vom 24. Januar 2025 (sowie ergänzend vom 27. März 2025) abzuweisen;
3. Es sei der Beschwerdeführer für das Verfahren vor der Vorinstanz für die anwaltlichen Kosten angemessen zu entschädigen;
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MwSt. zulasten des Staates.

In prozessualer Hinsicht ersucht A. zudem um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und um Einsetzung von Rechtsanwalt Andreas Dudli als unentgeltlicher Anwalt.

Das Bundesamt für Justiz (nachfolgend «BJ») teilte am 15. April 2026 mit, auf die Einreichung einer Beschwerdeantwort zu verzichten. Es beantragt die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde (act. 4). In seiner Beschwerdeantwort vom 20. April 2026 schliesst das UA Altstätten auf kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde (act. 5). A. liess hierzu mitteilen, auf eine weitere Stellungnahme zu verzichten (act. 7). Diese Mitteilung wurde dem UA Altstätten und dem BJ am 5. Mai 2026 zur Kenntnisnahme übermittelt (act. 8).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen Bezug genommen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Österreich sind primär das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1), das hierzu ergangene zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (SR 0.351.12; nachfolgend «ZPII EUeR») sowie der Vertrag vom 13. Juni 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Ergänzung des EUeR und die Erleichterung seiner Anwendung (SR 0.351.916.32) massgebend. Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchfüh-

rungsübereinkommen [SDÜ]; CELEX-Nr. 42000A0922[02]; Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Register der sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.1 Anhang A; https://www.fedlex.admin.ch/de/sector-specific-agreements/EU-acts-register/8) zur Anwendung (TPF 2009 111 E. 1.2 S. 113). Günstigere Bestimmungen bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien bleiben unberührt (Art. 48 Abs. 2 SDÜ; Art. 26 Abs. 2 und 3 EUeR; Art. 28 ZPII EUeR).

1.2 Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, finden das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn es geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 149 IV 376 E. 2.1 S. 380; 148 IV 314 E. 2.1; 147 II 432 E. 3.1 S. 437 f.; 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; 123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2020 64 E. 1.1 S. 67). Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

2.

2.1 Die Schlussverfügung der ausführenden kantonalen oder der ausführenden Bundesbehörde unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80*e* Abs. 1 IRSG). Die entsprechende Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 80*k* IRSG). Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80*h* lit. b IRSG).

2.2 Im Falle von Hausdurchsuchungen gilt der jeweilige Eigentümer oder Mieter als persönlich und direkt betroffen im Sinne von Art. 80*h* lit. b IRSG (Art. 9*a* lit. b IRSV). Die Eigentümer- und Mieterstellung bezieht sich dabei auf die durchsuchten Räumlichkeiten (BGE 137 IV 134 E. 6.2). Werden anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellte (Wert-)Gegenstände beschlagnahmt und in der Folge deren rechtshilfeweise Herausgabe angeordnet, ist zur Beschwerde gegen die angeordnete Übermittlung dieser Gegenstände diejenige Person legitimiert, welche sich der Hausdurchsuchung und damit der Zwangsmassnahme unterziehen

musste. Massgeblich ist die tatsächliche Verfügungsgewalt im Zeitpunkt einer Beschlagnahme (vgl. zum Ganzen TPF 2014 113 E. 3.2.2 S. 117 f. m.w.H.).

2.3 Besteht die angefochtene Rechtshilfemassnahme in einer in der Schweiz ausschliesslich auf Rechtshilfeersuchen hin erfolgten Einvernahme und in der Herausgabe des betreffenden Einvernahmeprotokolls, ist nach der strafprozessualen Rolle zu differenzieren, welche die einvernommene Person im ausländischen Strafverfahren einnimmt und in welcher sie rechtshilfeweise für das ausländische Strafverfahren einvernommen wurde (vgl. im Einzelnen den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2022.81 vom 28. Februar 2023 E. 3.2.4 m.w.H.). Die Legitimation des im ausländischen Strafverfahren beschuldigten Beschwerdeführers zur Beschwerde gegen die Herausgabe des Protokolls *seiner* rechtshilfeweise erfolgten Einvernahme als Beschuldigter ist ohne Einschränkung zu bejahen (TPF 2018 143 E. 2.2.1 S. 145; 2016 129 E. 1.5.2 S. 133; 2013 84 E. 2.2 S. 86 f.; jeweils m.w.H.).

2.4 Gegenstand der angefochtenen Verfügung ist u.a. die rechtshilfeweise Herausgabe von Daten, schriftlichen Aufzeichnungen und weiteren Beweisgegenständen, welche anlässlich der Hausdurchsuchung vom 12. Mai 2025 in der Wohnung des Beschwerdeführers sichergestellt worden sind. Der Beschwerdeführer ist damit ohne Weiteres legitimiert, sich gegen die angefochtene Massnahme mit Beschwerde zur Wehr zu setzen. Dasselbe gilt für die Herausgabe der Protokolle zur rechtshilfeweise durchgeführten Einvernahme des Beschwerdeführers als Beschuldigter. Auf dessen frist- (vgl. Art. 20 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung des Kantons St. Gallen vom 29. Juni 2004 [RLG/SG; sGS 552.1]) und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

3. Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen mit freier Kognition, befasst sich jedoch grundsätzlich nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; Urteil des Bundesgerichts 1A.1/2009 vom 20. März 2009 E. 1.6; TPF 2011 97 E. 5).

4. Der Beschwerdeführer bestreitet in erster Linie die zur Rechtshilfeleistung erforderliche Voraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit. Darüber hinaus bezeichnet er sowohl die Hausdurchsuchung an sich als auch die Herausgabe der Daten aus dem Smartphone als unverhältnismässig.

5.

5.1 Gemäss der dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegenden und vom Beschwerdeführer in formaler Hinsicht nicht bestrittenen Darstellung des Sachverhalts habe er am 20. Juli 2024 gegen 03.40 Uhr in Bregenz vor dem Eingangsbereich des Kommandogebäudes bzw. der Kaserne «Oberst Bilgeri» den rechten Arm zum Hitlergruss erhoben. Dabei sei er von unbekannter Täterschaft mit dem Handy gefilmt worden. Zudem habe der Beschwerdeführer am 20. Dezember 2024 im Bereich Bregenz und Dornbirn im Zug für andere Personen wahrnehmbar ein nationalsozialistisches Lied als Handy-Klingelton genutzt und sinngemäss geäussert, das «Deutsche Volk» bzw. das «Deutsche Reich» werde wiederauferstehen (vgl. Verfahrensakten, Nr. 1 S. 2).

5.2 Mit Blick auf das Erfordernis der beidseitigen Strafbarkeit hält die Beschwerdegegnerin hierzu fest, die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Taten seien *prima facie* unter den Tatbestand der Diskriminierung und des Aufrufs zu Hass gemäss Art. 261bis Abs. 2 StGB zu subsumieren, was vom Beschwerdeführer bestritten wird (act. 1, Rz. 11 ff.).

5.3

5.3.1 Die Vertragsparteien des EUeR können sich das Recht vorbehalten, die Erledigung von Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen der Bedingung zu unterwerfen, dass die dem Ersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates strafbar ist (Art. 5 Abs. 1 lit. a EUeR). Die Schweiz hat für die Durchführung prozessualer Zwangsmassnahmen eine entsprechende Erklärung angebracht (vgl. Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1966 über die Genehmigung von sechs Übereinkommen des Europarates, AS 1967 805 ff., 809). Art. 64 Abs. 1 IRSG bestimmt (für die akzessorische Rechtshilfe), dass prozessuale Zwangsmassnahmen nur angewendet werden dürfen, wenn aus der Darstellung des Sachverhalts im Ersuchen hervorgeht, dass die im Ausland verfolgte Handlung die objektiven Merkmale eines nach schweizerischem Recht strafbaren Tatbestandes aufweist.

5.3.2 Für die Frage der beidseitigen Strafbarkeit nach schweizerischem Recht ist der im Rechtshilfeersuchen dargelegte Sachverhalt so zu subsumieren, wie wenn die Schweiz wegen des analogen Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet hätte (BGE 142 IV 250 E. 5.2; 142 IV 175 E. 5.5; 132 II 81 E. 2.7.2 S. 90). Zu prüfen ist mithin, ob der im Ausland verübte inkriminierte Sachverhalt, sofern er – analog – in der Schweiz begangen worden wäre, die Tatbestandsmerkmale einer schweizerischen Strafnorm erfüllen würde. Die Strafnormen brauchen nach den Rechtssystemen der Schweiz und des ersuchenden Staates nicht identisch zu sein (BGE 142 IV 175 E. 5.5; 132 II 81 E. 2.1 S. 84; 129 II 462 E. 4.6; TPF 2011 194 E. 2.1 S. 196). Dabei genügt es, wenn der im Rechtshilfeersuchen geschil-

derte Sachverhalt unter einen einzigen Straftatbestand des schweizerischen Rechts subsumiert werden kann. Es braucht dann nicht weiter geprüft zu werden, ob darüber hinaus auch noch weitere Tatbestände erfüllt sein könnten (BGE 129 II 462 E. 4.6).

5.4

5.4.1 Der Diskriminierung und des Aufrufs zu Hass im Sinne von Art. 261bis StGB macht sich u.a. schuldig, wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft (Abs. 1), wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind (Abs. 2), wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt (Abs. 3) oder wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht (Abs. 4).

5.4.2 Die Strafbarkeit der Tathandlung wird durch das Erfordernis der Öffentlichkeit eingeschränkt (TPF 2020 30 E. 4.3; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2019.81 vom 27. November 2019 E. 6.5). Öffentlich sind Äusserungen und Verhaltensweisen nach allgemeiner Auffassung, wenn sie von unbestimmt vielen Personen oder von einem grösseren, nicht durch persönliche Beziehungen zusammenhängenden Personenkreis wahrgenommen werden können (BGE 130 IV 111 E. 3.1 mit Hinweisen). In Bezug auf den Tatbestand der Rassendiskriminierung im Besonderen geht die Rechtsprechung des Bundesgerichts mit Rücksicht auf das geschützte Rechtsgut der Menschenwürde von einem etwas weiteren Begriff der Öffentlichkeit aus. Öffentlich sind danach Äusserungen und Verhaltensweisen, die nicht im privaten Rahmen erfolgen. Privat sind Äusserungen und Verhaltensweisen im Familien- und Freundeskreis oder sonst in einem durch persönliche Beziehungen oder besonderes Vertrauen geprägten Umfeld (BGE 130 IV 111 E. 5.2; vgl. zum Ganzen BGE 133 IV 308 E. 8.3).

5.5 Die der Ergänzung des Rechtshilfeersuchens vom 31. März 2025 (Verfahrensakten, Nr. 4) beigelegte Anordnung der Durchsuchung von Orten und Gegenständen und der Sicherstellung der StA Feldkirch führt zur Strafbarkeit nach österreichischem Recht aus, der Rechtsbegriff der «Betätigung im nationalsozialistischen Sinn» nach § 3g des Verbotsgesetzes meine jedes Verhalten, das geeignet ist, (zumindest) eine der spezifischen Zielsetzungen der NSDAP zu neuem Leben zu erwecken oder zu propagieren und solcherart zu aktualisieren. Darunter falle nach ständiger Judikatur vor allem jede unsachliche, einseitige

sowie propagandistisch vorteilhafte Darstellung nationalsozialistischer Massnahmen und Ziele. Sowohl die Glorifizierung der Person Adolf Hitlers und das Gutheissen seiner Lebensaufgabe als auch die propagandistische Verwendung typisch nationalsozialistischer Parolen, Schlagworte oder – wie hier – Symbole stellten eine Betätigung im nationalsozialistischen Sinn dar. Auch wenn sich das Rechtshilfeersuchen nicht explizit zu diesem Punkt äussert, wird mit Bezug auf die eben dargelegte Umschreibung des Straftatbestands nach österreichischem Recht klar, dass die ersuchende Behörde zumindest implizit von einer möglichen propagandistischen Verwendung des Videos mit der Aufnahme des am 20. Juli 2024 vom Beschwerdeführer vor einer militärischen Einrichtung gezeigten Hitlergrusses ausgeht. Insofern spielt es keine Rolle, ob der Hitlergruss selbst anlässlich der Videoaufnahme noch von weiteren Personen wahrgenommen wurde oder nicht. *Prima facie* kann damit eine Strafbarkeit dieses dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verhaltens auch nach schweizerischem Recht (*in concreto* nach Art. 261bis StGB) bejaht werden (vgl. bereits den ähnlich gelagerten Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2019.81 vom 27. November 2019 E. 6.5). Letztlich könnte die Frage in diesem Punkt aber auch offengelassen werden, da das Rechtshilfeersuchen einen zweiten Vorfall vom 20. Dezember 2024 schildert, welcher sich in einem Zug und damit im öffentlichen Raum ereignete und auch von anderen Personen wahrgenommen wurde. Der Einwand des Beschwerdeführers, der Handyklingelton sei primär nicht für Dritte bestimmt, sondern für ihn selbst, damit er Anrufe zur Kenntnis nehmen könne (act. 1, Rz. 19), ist in diesem Zusammenhang abwegig. Im Falle eines Anrufs nimmt der Beschwerdeführer zumindest in Kauf, dass das als Klingelton verwendete nationalsozialistische Lied jederzeit auch im öffentlichen Raum erklingen und damit von zufälligerweise anwesenden Drittpersonen wahrgenommen werden kann. Plausibilisiert wird die Absicht des Verbreitens solcher Inhalte durch die anlässlich des geschilderten Vorfalls gemachten (ebenfalls durch Drittpersonen wahrgenommenen) Äusserungen des Beschwerdeführers, wonach das «Deutsche Volk» bzw. das «Deutsche Reich» wiederauferstehen werde. Weitere Einwände des Beschwerdeführers (namentlich mangelnder Vorsatz) werden im österreichischen Verfahren zu klären sein. Die Rüge des Beschwerdeführers, es fehle vorliegend am Erfordernis der beidseitigen Strafbarkeit, erweist sich damit als unbegründet.

6.

6.1 Der Beschwerdeführer bezweifelt die Verhältnismässigkeit der rechtshilfeweise durchgeführten Hausdurchsuchung an sich. Zudem beruft er sich sinngemäss auf seine Privatsphäre und macht geltend, die bewilligte Herausgabe von auf seinem Mobiltelefon sichergestellten Dateien gehe über den Gegenstand des Rechtshilfeersuchens hinaus (act. 1, Rz. 26 f.).

6.2

6.2.1 Mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit (siehe hierzu ausführlich u.a. den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2025.80 vom 19. Dezember 2025 E. 8.2 m.w.H.) muss die ersuchte Rechtshilfebehörde nur aufzeigen, dass zwischen den von der Rechtshilfe betroffenen Unterlagen und dem Gegenstand der Strafuntersuchung ein ausreichender Sachzusammenhang besteht und diejenigen Akten ausscheiden, bezüglich welcher die Rechtshilfe nicht zulässig ist (BGE 142 II 161 E. 2.1.2; 128 II 407 E. 6.3.1 S. 423; jeweils mit Hinweis auf BGE 122 II 367 E. 2c).

6.2.2 Es ist demgegenüber Sache des von der Rechtshilfemassnahme Betroffenen, klar und genau aufzuzeigen, inwiefern die zu übermittelnden Unterlagen und Auskünfte den Rahmen des Ersuchens überschreiten oder für das ausländische Verfahren von keinerlei Interesse sein sollen (BGE 134 II 318 E. 6.4; 130 II 14 E. 4.3 S. 17; 126 II 258 E. 9b/aa; 122 II 367 E. 2d S. 371 f.). Der Inhaber der herauszugebenden Unterlagen hat die Obliegenheit, schon im Stadium der Ausführung des Ersuchens (bzw. der erstinstanzlichen Rechtshilfeverfügung) an der sachgerechten Ausscheidung beschlagnahmter Dokumente nötigenfalls mitzuwirken, allfällige Einwände gegen die Weiterleitung einzelner Aktenstücke (bzw. Passagen daraus), welche für die Strafuntersuchung offensichtlich entbehrlich sind, im Rahmen seiner Parteirechte gegenüber der ausführenden Behörde rechtzeitig und konkret darzulegen und diese Einwände auch ausreichend zu begründen (BGE 122 II 367 E. 2d S. 371 f.). Dies gilt besonders bei einer komplexen Untersuchung mit zahlreichen Akten. Kommt der Beschwerdeführer dieser Obliegenheit nicht nach, hat er im Beschwerdeverfahren sein Rügerecht verwirkt (BGE 130 II 14 E. 4.3 S. 17; siehe auch die Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2024.145 vom 13. November 2025 E. 5.3.1; RR.2025.12 vom 11. August 2025 E. 3.4.2; RR.2024.156 vom 11. August 2025 E. 7.2.2).

6.3 Den Akten ist zu entnehmen, dass im Rahmen der Triage durch die Kantonspolizei St. Gallen auf dem sichergestellten Laptop keine Indizien oder fallrelevante Daten gefunden wurden. Auf dem Smartphone wurden dagegen sowohl Indizien und fallrelevante Daten zu den beiden untersuchten Vorfällen sowie zahlreiche weitere Indizien gefunden, welche eine rechtsorientierte Gesinnung des Beschwerdeführers nahelegen. Die entsprechenden (fallrelevanten) Daten wurden durch die Kantonspolizei St. Gallen ausgesondert und auf einem separaten Datenträger abgespeichert (vgl. Verfahrensakten, Nr. 24). Nachdem die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer diese Daten zur Einsichtnahme übermittelt und deren rechtshilfeweise Herausgabe an die ersuchende Behörde in Aussicht gestellt hatte (Verfahrensakten, Nr. 27), machte der Beschwerdeführer in einer ersten Stellungnahme sinngemäss lediglich geltend, die Aufzeichnungen seien persönlicher Natur und die Massnahme beschneide seine Privatsphäre (Verfahrensakten, Nr. 31). Diesbezüglich ersuchte die Beschwerde-

gegnerin den Beschwerdeführer am 15. Januar 2026 ausdrücklich, die – unabhängig vom Rechtshilfeersuchen – aus seiner Sicht konkreten Dateien, welche er als Tangierung der Privatsphäre betrachte, aus den ihm zugestellten triagierten Daten zu bezeichnen, damit deren allfällige Aussonderung für die vorgesehene Herausgabe geprüft werden könne (Verfahrensakten, Nr. 32). In seiner Eingabe vom 18. Februar 2026 machte der Beschwerdeführer geltend, die in Aussicht gestellte Herausgabe von Dateien gehe über das Rechtshilfeersuchen hinaus. Daneben hielt er – die Privatsphäre betreffend – lediglich in allgemeiner Weise fest, die Dateiordner enthielten private Kommunikationsdaten, welche als vollständige Exporte (Whatsapp, Telegram) abgelegt seien. Zudem seien personenbezogene Daten unbeteiligter Drittpersonen in grossem Umfang betroffen, wie bspw. Kontaktdaten, Fotos oder Kommunikationsverläufe. Auch über das Rechtshilfeersuchen hinaus gingen Standort- und Bewegungsdaten, die Rückschlüsse und Aufenthaltsorte, Alltagsroutinen und persönliche Lebensführung ermöglichten. Diverse Audiodateien wie Sprachmemos seien ebenfalls nicht zu übermitteln (Verfahrensakten, Nr. 36). Konkrete Dateien, welche aus seiner Sicht von der rechtshilfeweisen Herausgabe auszunehmen seien, nannte der Beschwerdeführer keine. Im Rahmen seiner Beschwerde verweist der Beschwerdeführer hierzu im Wesentlichen nur auf seine bisherigen Stellungnahmen (act. 1, Rz. 27). Demnach ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer, obschon ihm die herauszugebenden Dateien zur Einsichtnahme zugestellt worden sind und er somit die Möglichkeit zur konkreten Nennung von auszusondernden Dateien hatte, seiner Mitwirkungsobliegenheit (siehe oben E. 6.2.2) zu keinem Zeitpunkt in hinreichender Form nachgekommen ist. Damit hat er das entsprechende Rügerecht im Beschwerdeverfahren verwirkt.

6.4 Lediglich in pauschaler Manier bezweifelt bzw. bestreitet der Beschwerdeführer die Verhältnismässigkeit der Hausdurchsuchung an sich (act. 1, Rz. 26). Nicht nachvollziehbar bleibt, was konkret das vom Beschwerdeführer in Klammer angeführte und mit Urteil vom 28. Mai 2026 abgeschlossene Verfahren des Bundesgerichts 7B_134/2025 mit dem vorliegenden Fall zu tun haben soll. Die sinngemäss formulierte Kritik, die angefochtene Rechtshilfeleistung verstosse gegen das sog. Übermassverbot, übersieht, dass die StA Feldkirch lediglich im ursprünglichen Rechtshilfeersuchen einschränkend von «Musikdateien, Kontakte, Chatverläufe und/oder Lichtbilder» zur Feststellung der unbekannten Täterschaft sowie des erwähnten Handyklingeltons sprach (Verfahrensakten, Nr. 1). Die der Ergänzung des Rechtshilfeersuchens vom 31. März 2025 (Verfahrensakten, Nr. 4) beigelegte Anordnung der Durchsuchung von Orten und Gegenständen nennt demgegenüber weitergehend die Sicherstellung «sämtlicher Gegenstände, die beweisrelevant sind, (…) insbesondere von Mobiltelefonen, Computern, Speichermedien sowie allfälliger weiterer Gegenstände, die auf eine nationalsozialistische Betätigung des Beschuldigten schliessen lassen (Verfahrensakten, Nr. 6). Die von der Beschwerdegegnerin verfügte Herausgabe der

oben erwähnten Gegenstände, Aufzeichnungen und Unterlagen (siehe Sachverhalt lit. C) wird ohne Weiteres vom Gegenstand des Rechtshilfeersuchens abgedeckt. Auch die diesbezügliche Rüge geht damit fehl.

7. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde in all ihren Punkten als unbegründet. Sie ist abzuweisen.

8.

8.1 Der Beschwerdeführer ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie um unentgeltliche Verbeiständung im Beschwerdeverfahren (act. 1, Rz. 8 ff.).

8.2 Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt ihr einen Anwalt, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich nach den Verhältnissen zur Zeit, zu der das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird (BGE 142 III 138 E. 5.1 S. 139 f.; 140 V 521 E. 9.1).

8.3 Wie oben dargelegt wurde, unterliegt der Beschwerdeführer im Wesentlichen mit seinen bereits im erstinstanzlichen Verfahren erfolglos vorgetragenen und auch im Beschwerdeverfahren nicht weiter substantiierten Rügen. Seine Ausführungen zur beidseitigen Strafbarkeit betreffen überwiegend nur den einen der beiden Vorfälle, welche Gegenstand der in Österreich geführten Strafuntersuchung bilden, und blenden den anderen Sachverhalt weitgehend aus (E. 5.5). Was die Rüge der fehlenden Verhältnismässigkeit angeht, hat der Beschwerdeführer sein Rügerecht teilweise bereits im erstinstanzlichen Verfahren verwirkt (E. 6.3). Ansonsten erschöpfen sich seine Ausführungen in pauschalen (und inhaltlich unzutreffenden) Bestreitungen (E. 6.4). Ernsthafte Gründe, welche der Rechtshilfeleistung entgegenstehen würden, sind weder dargetan noch ersichtlich. Die Beschwerde muss insgesamt als aussichtslos bezeichnet werden. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und um unentgeltliche Verbeiständung ist abzu-

weisen. Bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr kann gemäss Art. 5 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) der womöglich schwierigen finanziellen Situation des Beschwerdeführers Rechnung getragen werden.

9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 500.– festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 4bis und 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a BStKR).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und um amtliche Verbeiständung wird abgewiesen.

3. Die Gerichtsgebühr von Fr. 500.– wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

Bellinzona, 10. September 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Andreas Dudli
- Staatsanwaltschaft St. Gallen
- Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtshilfe

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Im Falle der elektronischen Einreichung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind (Art. 48 Abs. 2 BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).